



Erläuterungen

zum Standeskommissionsbeschluss zur Weinverordnung (StKB WeinV)

A. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1) enthält in den Art. 60 ff. Bestimmungen über den Weinbau. Es regelt Bestimmungen über Rebplantungen, den Rebbaukataster, die Klassierung von Weinen, die Weinlesekontrolle und die Kontrolle des Handels mit Wein. Am 14. November 2007 hat der Bundesrat die total revidierte Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung, SR 916.140, nachfolgend eidgenössische Weinverordnung) erlassen und auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Der Kanton Appenzell I.Rh. kennt bis heute keine Einführungsgesetzgebung zur Weinwirtschaft. Mit dem vorliegenden Entwurf der kantonalen Weinverordnung und des Standeskommissionsbeschlusses zur Weinverordnung soll das Bundesrecht umgesetzt werden.

Gemäss Art. 5 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LaG, GS 910.000) obliegt der Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Weinbau dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement. Die Bewilligung von Reben-Neuanpflanzungen muss dementsprechend vom Land- und Forstwirtschaftsdepartement, genauer vom Landwirtschaftsamt erteilt werden. Der Vollzug der Weinlesekontrolle und das Führen des Rebbaukatasters liegt ebenso beim Landwirtschaftsamt.

Nachfolgende Bestimmungen werden an die Standeskommission delegiert, da erfahrungsgemäss in diesen Bereichen ziemlich oft Anpassungen notwendig werden.

B. Erläuterungen zu den vereinzelt Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Art. 1 beschreibt den Zweck des Standeskommissionsbeschlusses über die Weinverordnung. Der Standeskommissionsbeschluss über die Weinverordnung regelt den Vollzug der kantonalen Weinverordnung.

Art. 2 Zuständigkeit

Art. 2 ist der Ausführungsartikel gemäss Art. 1 der kantonalen Weinverordnung. Die Standeskommission bezeichnet das für den Vollzug der kantonalen Weinverordnung zuständige Amt. Der Vollzug der kantonalen Weinverordnung obliegt dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement, genauer dem Landwirtschaftsamt. Das Landwirtschaftsamt ist insbesondere zuständig für die Erteilung der Bewilligung von Gesuchen von Neupflanzungen und die Führung des Rebbaukatasters.

Art. 3 Rebsorten für AOC-Wein

Art. 3 ist der Ausführungsartikel gemäss Art. 7 der kantonalen Weinverordnung. Die Standeskommission bestimmt die für die Herstellung von AOC-Wein zugelassenen Rebsorten. Die Be-

stimmung der zugelassenen Rebsorten wird an die Standeskommission delegiert, da erfahrungsgemäss ziemlich oft neue Rebsorten zugelassen werden. Die Sortenvielfalt hat wegen der liberaleren Gesetzgebung in den letzten Jahren stark zugenommen. Dieser Innovationsgeist soll mit einer einfachen Zulassung neuer Sorten gefördert werden.

Das Sortenverzeichnis ist folglich dynamisch und soll demjenigen des Kantons St.Gallen entsprechen.

Art. 4 Mindestzuckergehalt

Art. 4 ist der Ausführungsartikel gemäss Art. 9 der kantonalen Weinverordnung. Die Standeskommission bestimmt den natürlichen Mindestzuckergehalt je Rebsorte (vgl. Art. 21 Abs. 2 lit. d und e eidgenössische Weinverordnung). Der natürliche Mindestzuckergehalt je Rebsorte im Kanton Appenzell I.Rh. soll wie im Kanton St.Gallen wesentlich höher als die Mindestvorgabe des Bundes (vgl. Art. 21 Abs. 5 eidgenössische Weinverordnung) festgelegt werden.

Art. 5 Höchstertrag

Art. 5 ist der Ausführungsartikel gemäss Art. 9 der kantonalen Weinverordnung. Die Standeskommission bestimmt den Höchstertrag je Flächeneinheit und Rebsorte für AOC-Wein (vgl. Art. 21 Abs. 2 lit. d und e eidgenössische Weinverordnung). Der Höchstertrag pro Flächeneinheit und Rebsorte soll etwas tiefer liegen als der erlaubte Höchstertrag gemäss Bundesrecht (vgl. Art. 21 Abs. 6 eidgenössische Weinverordnung).

Art. 6 Weinspezifische Begriffe

Art. 6 ist der Ausführungsartikel gemäss Art. 13 der kantonalen Weinverordnung. Art. 13 der kantonalen Weinverordnung bestimmt, dass sich die Verwendung weinspezifischer Begriffe nach Art. 19 Abs. 1 respektive Anhang 1 der eidgenössischen Weinverordnung richtet. In naher Zukunft ist nicht mit weiteren weinspezifischen Begriffen zu rechnen. Trotzdem empfiehlt es sich, die allfällige Regelung der in Ergänzung zu Anhang 1 der eidgenössischen Weinverordnung geltenden weinspezifischen Begriffe der Standeskommission zu übertragen.

Über die rechtmässige Verwendung der weinspezifischen Begriffe befindet die Schweizer Weinhandelskontrolle (vgl. Art. 47 der eidgenössischen Weinverordnung i.V.m. Art. 36).

Appenzell, 8. März 2022

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Markus Dörig